3204 E – 788

Die Geschäftsverteilung des Landgerichts wird wie folgt geändert:

1.
Richterin am Landgericht Naumann-Künzel tritt ab dem 01.05.2013 zur 7. Zivilkammer und übernimmt dort auch die Aufgaben der stellvertretenden Vorsitzenden. Sie verbleibt zur Bearbeitung der Strafverfahren 21 KLs 58/12 und 21 Ns 6/13 bis zum Abschluss der unter ihrer Mitwirkung begonnenen Hauptverhandlung in der 1. großen Strafkammer. Im Übrigen scheidet sie mit Ablauf des 30.04.2013 aus der 1. großen Strafkammer, der 3. kleinen Strafkammer, der 5. kleinen Strafkammer, der 6. kleinen Strafkammer und der Kammer für Bußgeldsachen aus.

2.
Richter am Landgericht Dr. Laumann übernimmt ab dem 01.05.2013 den stellvertretenden Vorsitz in der 1. großen Strafkammer und in der Kammer für Bußgeldsachen und tritt als zweiter Vertreter des Beisitzers zur 6. kleinen Strafkammer.

3.
Richter am Landgericht van Betteray wird ab dem 01.05.2013 zweiter Vertreter in der 3. kleinen Strafkammer, Mitglied gemäß § 76 Abs. 6 GVG (mit Vorrang vor seiner Tätigkeit in der 1. Strafkammer) in der 5. kleinen Strafkammer sowie dritter Vertreter der Vorsitzenden der 6. kleinen Strafkammer.

4.
Richter Radtke übernimmt ab dem 01.05.2013 die Aufgaben des Mitgliedes gem. § 76 Abs.6 GVG in der 6. kleinen Strafkammer (mit Vorrang vor seiner Tätigkeit in der 2. Strafkammer). Richterin am Landgericht Unger wird erste Vertreterin des Beisitzers in der 6. kleinen Strafkammer.

5.
Richterin Lingstaedt tritt ab dem 01.05.2013 zur 5. Zivilkammer.

6.
In dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Krefeld wird folgender Abschnitt „G. Ergänzungsrichter“ eingefügt:

Wenn im Falle des § 192 Abs. 2 GVG (Zuziehung von Ergänzungsrichtern) der Ergänzungsrichter nicht aus der in der Sache zuständigen Kammer bestimmt werden kann, ist zur Teilnahme an der Hauptverhandlung der im Zeitpunkt der maßgeblichen Präsidiumsentscheidung dienstjüngste Beisitzer des Gerichts zu berufen, sofern dieser vollzeitbeschäftigter Planrichter bei dem Landgericht Krefeld ist. Falls dieser wegen Überlastung oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert ist, so hat an dessen Stelle der jeweils nächste Dienstältere zu treten. Bei gleichem Dienstalter geht der Lebensjüngere vor.
Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter geht allen anderen dienstlichen Verpflichtungen vor.

Krefeld, den 19. April 2013
Das Präsidium des Landgerichts

Waldhausen **Kley**

Kümpel **Luczak** **Rebell**

Streyl